

**Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Schranken bei  
Ausnahmen Frauenquote**

Beschluss des Landesvorstandes im Umlaufverfahren vom 19. März bis 27. März 2014

---

**Beschluss:** Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen übernimmt den Antrag an den Bundesparteitag.

**Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:** Veröffentlichung im Internet ([www.dielinke-sachsen.de](http://www.dielinke-sachsen.de))

**Weitere Maßnahmen:** Weiterleitung des Beschlusses an die Antragskommission des Bundesparteitages

**Finanzen:** keine

**Die Vorlage wurde abgestimmt mit:**

**Den Beschluss sollen erhalten:** Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: **12**                      Dagegen: **0**                      Enthaltungen: **3**                      **beschlossen**

f.d.R.

Dresden, den 26. März 2014



Antje Feiks  
Landesgeschäftsführerin

## **Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Schranken bei Ausnahmen zur Frauenquote**

### Antrag:

Ergänze in §10 Absatz (4) nach dem Satz „Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.“

folgenden Satz:

*„Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31.12. des letzten Jahres liegen“*

### Begründung:

Die Quote sollte auch in diesen „Ausnahmefällen“ zumindest nicht unter den Frauenanteil sinken dürfen.

*Ist-Zustand:* Liegt der Frauenanteil in einem Kreis- oder Ortsverband unter 25%, können diese eine Ausnahme von der Quote beschließen. Dabei kann die Quote auf eine beliebige Zahl, also auch auf Null, gesenkt werden.

*Soll-Zustand:* Liegt der Frauenanteil in einem Kreis- oder Ortsverband unter 25%, können diese eine Ausnahme von der Quote beschließen. Dabei kann die Quote jedoch nicht unter dem Anteil der Frauen in der Mitgliedschaft liegen.